

## Lösung zu Fall 5

### Frage 1

#### ***I. Vertragliche Ansprüche***

Vertragliche Ansprüche zwischen C und A bestehen mangels vertraglicher Beziehung nicht.

#### ***II. Ansprüche aus GoA***

C könnte gegen A einen Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

### **1. Tatbestand**

#### **a) Grundtatbestand der GoA**

##### ***aa) Geschäftsbesorgung***

##### **(i) Geschäftbesorgung**

Def.: Tätigkeit, die für einen anderen erledigt werden kann, also nicht nur rechtgeschäftliches, sondern auch tatsächliches Handeln (BGHZ 38, 270, 275)

hier: C lässt Wagen des A abschleppen → Geschäftsbesorgung (+)

##### **(ii) Geschäftsführer**

Def.: derjenige, der ein Geschäft ausführt (Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 4 Rn. 3)

hier: C als Geschäftsführer (+)

## **bb) Fremdheit des Geschäfts**

Def.: fremd ist ein Geschäft, wenn es nicht ausschließlich eine Angelegenheit des Geschäftsführers beinhaltet, sondern zumindest auch in den Interessenbereich eines Anderen fällt (Schwarz/Wandt, GS, 2. Aufl., 2006, § 4 Rn. 5)

Fallgruppen (Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 4 Rn. 7 ff.)

- objektiv fremdes Geschäft
  - o Begriff: solche Geschäfte, die nach ihrem Gegenstand oder Erscheinungsbild nicht zum Rechtskreis des Handelnden, sondern zum Rechtskreis eines Anderen gehören
  - o hier: C lässt Wagen abschleppen, auch um sein eigenes Grundstück nutzen zu können → objektive Fremdheit (-)
- Subjektiv fremdes Geschäft
  - o Begriff: objektiv neutrales Geschäft soll für einen anderen geführt werden
  - o hier: kein objektiv neutrales Geschäft → subjektive Fremdheit (-)
- auch fremdes Geschäft
  - o Begriff: Geschäft, bei dem Geschäftsführer Angelegenheiten eines anderen und zugleich eine eigene Angelegenheit wahrnimmt (**Handeln im Doppelinteresse**)
  - o hier: C handelt sowohl im Pflichtenkreis des A (A ist aus §§ 823 Abs.1, 249 Abs. 1 BGB und § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB verpflichtet, seinen Wagen zu entfernen) und um sein eigenes Grundstück nutzen zu können
  - o Problem: Ist GoA überhaupt auf auch-fremde Geschäfte anwendbar?

Dieses Problem kann in der Fallbearbeitung auch beim Merkmal Fremdgeschäftsführungswillen diskutiert werden.

- BGH: ja (vgl. BGHZ 16, 12, 16; vgl. zu den Einzelheiten Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 4 Rn. 13 f., § 8 Rn. 1 ff.)

## **cc) Fremdgeschäftsführungswille**

Begriff: Geschäftsführer muss wissen (**Fremdgeschäftsführungsbewusstsein**) und wollen (**Fremdgeschäftsführungswille i.e.S.**), dass er die Angelegenheiten eines anderen (mit-)besorgt (Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 4 Rn. 24)

Beweisregeln (Rspr.):

- objektiv fremdes Geschäft: Fremdgeschäftsführungswille wird (widerlegbar) vermutet
- subjektiv fremdes Geschäft: Fremdgeschäftsführungswille muss positiv festgestellt werden
- auch-fremdes Geschäft: Fremdgeschäftsführungswille wird (widerlegbar) vermutet (str.)

hier: es liegt ein auch-fremdes Geschäft vor, Fremdgeschäftsführungswille des C wird vermutet und nicht widerlegt → Fremdgeschäftsführungswille (+)

#### ***dd) Ohne Auftrag oder sonstiges zur Geschäftsführung berechtigendes Rechtsverhältnis***

Begriff: es darf überhaupt kein, ein beendeter, nichtiger oder unwirksamer Vertrag zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn vorliegen oder es müssen aus einem Vertrag erwachsene Befugnisse überschritten werden (Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 4 Rn. 42)

hier: ohne Auftrag oder sonstiges zur Geschäftsführung berechtigendes Rechtsverhältnis (+)

### **b) Berechtigung zur Übernahme der Geschäftsführung (berechtigte GoA)**

Eine berechtigte GoA setzt voraus, dass Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht oder ein Fall des § 683 S. 2 BGB oder des § 684 S. 2 BGB vorliegt.

#### ***aa) Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille des Geschäftsherrn***

##### **(i) Begriffe** (Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 5 Rn. 8 ff.)

Interesse: Geschäftsführung ist für Geschäftsherrn nützlich und von Vorteil

Wirklicher Wille: tatsächlich vorhandener Wille im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung

Mutmaßlicher Wille: Hätte Geschäftsherr der Geschäftsübernahme bei objektiver Berücksichtigung aller Umstände zugestimmt?

## **(ii) Verhältnis vom mutmaßlichen zum tatsächlichen Willen**

mutmaßlicher Wille darf nur ermittelt werden, wenn wirklicher Wille nicht vorliegt oder mangels erkennbarer äußerer Umstände nicht feststellbar ist (**Subsidiarität**)

## **(iii) Verhältnis von Willen und Interesse**

Interesse dient dazu, mutmaßlichen Willen zu ermitteln → im Zweifel deckt sich mutmaßlicher Wille mit Interesse (BGHZ 47, 370, 374)

Übernahme entspricht Interesse, aber nicht (wirklichem) Willen des Geschäftsherrn: keine berechtigte GoA

Übernahme widerspricht Interesse und entspricht dem (wirklichen) Willen

- h.M. wirklicher Wille hat Vorrang (entgegen Wortlaut des § 683 BGB), soweit er nicht nach § 679 BGB unbeachtlich ist (str., vgl. Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 5 Rn. 17)

## **(iv) hier:**

kein tatsächlich vorhandener Wille im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung → wirklicher Wille (-)

Abschleppen liegt im Interesse des A, da A dadurch von eigener Verbindlichkeit frei wurde; Tilgung einer einredefreien Schuld des Geschäftsherrn gilt grundsätzlich als interessengemäß (vgl. MüKo-BGB, Band 4, 5. Aufl., 2009, § 683 Rn. 6) → mutmaßlicher Wille unter Berücksichtigung des Interesses (+)

Des Weiteren lässt sich auch das austretende Öl als Grund für das Interesse des A heranziehen. Durch das Öl besteht die Gefahr einer Bodenverseuchung, deren Beseitigung zu erheblichen Kosten für A führen kann. Dies spricht ebenfalls für ein Interesse an der Beseitigung.

## **bb) § 683 S. 2 BGB und § 684 S. 2 BGB**

nicht einschlägig mangels entgegenstehenden Willens (§ 683 S. 2 BGB) bzw. mangels Zustimmung (§ 684 S. 2 BGB)

[Soweit oben das Interesse und mutmaßlicher Wille abgelehnt wird, ist hier § 683 S. 2 IVm. § 679 BGB zu thematisieren.

Das austretende Öl könnte gegen eine Pflicht verstoßen, die im öffentlichen Interesse steht. Daher wäre dann der Wille des A hier unbeachtlich und die GoA wäre nach § 683 S. 2 BGB berechtigt.]

### c) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB liegen vor.

## 2. Rechtsfolgen

### a) Aufwendungen

Begriff: freiwillige Vermögensopfer, die der Geschäftsführer zum Zweck der Ausführung auf sich nimmt oder die sich als notwendige Folge der Geschäftsführung ergeben – im Gegensatz zum Vermögensschaden als unfreiwilligem Vermögensopfer (Schwarz/Wandt, GS, 2. Aufl., 2006, § 5 Rn. 31 f.)

Umstritten ist der Ersatz von **risikotypischen Begleitschäden**, da diese unfreiwillige Vermögensschäden darstellen; vgl. Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 5 Rn. 37 ff.

hier: C entstehen Aufwendungen in Form der Abschleppkosten, notwendige Auftragsfolgen gelten als freiwillig → Aufwendungen (+)

### b) „für erforderlich halten darf“ (§ 670 BGB)

Begriff: Geschäftsführer hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob Aufwendungen notwendig und angemessen sind (objektiv-subjektiver Beurteilungsmaßstab) (Schwarz/Wandt, GS, 2. Aufl., 2006, § 5 Rn. 34)

- vernünftige Prognose eines verständigen Geschäftsführers (objektives Element)
- zum Zeitpunkt der Ausführung des Geschäftes (subjektives Element)

hier: C durfte Abschleppkosten für erforderlich halten → (+)

## 3. Ergebnis

C hat gegen A einen Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB.

## Frage 2

### I. Vertragliche Ansprüche

Vertragliche Ansprüche zwischen C und A bestehen mangels vertraglicher Beziehung nicht.

### II. Ansprüche aus GoA

A könnte gegen C einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 800 € an der Motorhaube aus §§ 677, 280 BGB haben.

#### 1. Tatbestand

##### a) Schuldverhältnis

berechtigte GoA begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis nach §§ 677 ff. BGB mit besonderen Rechten und Pflichten für Geschäftsführer und Geschäftsherrn, eine berechnigte GoA liegt vor (s.o.) → Schuldverhältnis (+)

##### b) Pflichtverletzung

Begriff: jede objektive Abweichung des Verhaltens einer Partei vom geschuldeten Pflichtenprogramm (Köhler/Lorenz, PdW SR 1, 20. Aufl., 2006, Fall 33)

Pflichtenprogramm in der berechtigten GoA richtet sich nach § 677 BGB: Geschäftsführer hat Geschäft so zu führen, wie es das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen erfordert

- Wille und Interesse sind auszulegen wie bei § 683 S. 1 BGB
- **Übernahmewille** (§ 683 S. 1 BGB) und **Ausführungswille** (§ 677 BGB) sind gesondert voneinander zu ermitteln (vgl. Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 5 Rn. 59 ff.)
- im Kollisionsfall ist (anders als bei § 683 S. 1 BGB) Interesse vorrangig

hier: zwar steht Übernahme des Abschleppens im Interesse des A (s.o.), aber nicht die konkrete Ausführung, bei der Wagen beschädigt wird → Pflichtverletzung (+)

### c) Vertretenmüssen

Begriff: Zurechnungsgrund einer Leistungsstörung an den Schuldner  
Schuldner hat grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten,  
es gelten die §§ 276 ff. BGB

Verschuldensmaßstab kann beispielweise durch Haftungsprivileg des § 680 BGB geändert werden, vgl. Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 5 Rn. 67 ff.

hier: D hat fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB gehandelt, C muss sich Verhalten des D nach § 278 BGB zurechnen lassen, denn D handelt als Erfüllungsgehilfe des C → Vertretenmüssen (+)

## 2. Rechtsfolgen

### a) Schaden

Ersatzfähig sind alle **ausführungsbedingten Schäden**, es gelten die §§ 249 ff. BGB (Schwarz/Wandt, GS, 3. Aufl., 2009, § 5 Rn. 73)

hier: Reparaturkosten sind ausfahrungsbedingter Schaden nach § 249 Abs. 2 BGB → Schaden (+)

### b) Kausalität

Kausalität liegt vor (+)

## 3. Ergebnis

A hat gegen C einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 800 € aus §§ 677, 280 BGB.